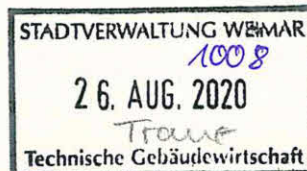


69.00 Umweltamt  
69.20 Abteilung Abfallwirtschaft / Bodenschutz



26.00 Amt für Gebäudewirtschaft  
26.10 Abteilung Technische Gebäudewirtschaft  
Frau Traue

Bearbeiter/in: Frau Günther  
Haus, Zimmer: I, 40  
Straße Hausnr.: Schwanseestr. 17  
PLZ Ort: 99423 Weimar

Telefon, Name  
+49 (3643)-762 949

Telefax:  
+49 (3643)- 762 920

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Datum 24.08.2020
---------------------------------	-------------------------------------	---------------------

**Ersatzneubau Gemeinschaftsschule An der Hart**  
hier: **Stellungnahme des Umweltamts - Ergänzung**

Sehr geehrte Frau Braunmiller, sehr geehrte Frau Traue,

zum Bauantrag mit Abrissanzeige Ersatzneubau Gemeinschaftsschule gibt es nach Einreichung des Schadstoffkatasters eine Ergänzung der Stellungnahme der Unteren Abfallbehörde:

**Abriss**

Im Rahmen des Abrisses ist der Umgang mit den dort verbauten Materialien zu beachten. Zum Teil handelt es sich nach Ausbau um gefährliche Abfälle. Diese sind jeweils getrennt auszubauen, zu lagern, ggf. zu kennzeichnen und in dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen zu entsorgen.

Für diese Entsorgung gefährlicher Abfälle muss der Entsorger einen Sammelentsorgungsnachweis besitzen, bei Mengen > 20 t ist ein eigener Nachweis des Abfallerzeugers erforderlich. Zuständige Behörde für das Nachweisverfahren und die Vergabe von Erzeugernummern ist das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 74.

Beim Ausbau von asbesthaltigen Materialien sind u.a. die Anforderungen der TRGS 519, bei Mineralwolle die der TRGS 521 zu beachten. Dabei ist vor allem eine Faserfreisetzung zu vermeiden.

Für die Entsorgung von asbesthaltiger Abfälle gelten die Vorschriften des LAGA – Merkblattes 23 "Entsorgung asbesthaltiger Abfälle".

Der Einstufung der Betonproben BK 5, BK 11 sowie BK 13 als LAGA Z 1.1 bei der Verwertung in technischen Bauwerken wird zugestimmt.

Begründung

Entsprechend Kreislaufwirtschaftsgesetz sind Abfälle zur Verwertung und zur Entsorgung getrennt zu sammeln und fachgerecht zu entsorgen oder zu verwerten. Die Entsorgung gefährlicher Abfälle unterliegt den Regelungen der Nachweisverordnung.

Die Leitfähigkeit frisch gebrochenen Betons ist in der Regel stark erhöht, fällt aber binnen kurzer Zeit ab. Aufgrund dessen ist entsprechend der Vollzugshinweise „Verwertung mineralischer Abfälle zu pH-Wert und Leitfähigkeit von Betonbruch“ vom 18.07.2016 des Thüringer Landesverwaltungsamts eine Anpassung der Einstufung zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

**Antje Dalski**

Amtsleiterin Umwelt/Tierheim